

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2026-0.397.158

Wien, 10. Juli 2026

OÖ; A 7 Mühlkreis Autobahn; ASt. Franzosenhausweg - TU Bindermichl; Er- neuerung Straße und Instandsetzung Brücke

Bescheid

Über den beim BMIMI am 17.02.2026 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), wonach für das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn, ASt. Franzosenhausweg - TU Bindermichl, Erneuerung der Straße und Instandsetzung der Brücke“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei, entscheidet der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als zuständige Behörde gemäß §§ 5, 23a (2) iVm. 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 35/2025, wie folgt:

Spruch

Es wird festgestellt, dass für die Erneuerung der Straße und die Instandsetzung der Brücke der A 7 Mühlkreis Autobahn zwischen der Anschlussstelle Franzosenhausweg bei km 2,22 und dem Tunnel Bindermichl bei km 4,984 nach Maßgabe der folgenden, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
---------	--------

1.1	Projektbeschreibung
1.2	Übersichtslageplan
1.3	Lageplan Blatt 1
1.4	Lageplan Blatt 2
1.5	Lageplan Blatt 3
1.6	Lageplan Blatt 4
1.7	Lageplan Blatt 5
1.8	Lageplan Blatt 6
1.9	Lageplan Blatt 7
1.10	Lageplan Blatt 8 Dauphinestraße
1.11	Regelquerschnitt Freie Strecke
1.12	Regelquerschnitt Freie Strecke im Wasserschutzgebiet
1.13	Regelquerschnitt Vorportal

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 iVm. § 23a Abs. 2 lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 35/2025

Begründung

Verfahrensgang

1.1

Am 17.02.2026 brachte die ASFINAG BMG, bevollmächtigt durch die ASFINAG, einen Feststellungsantrag gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ein. Beantragt wurde die Feststellung, dass das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn; ASt. Franzosenhausweg TU Bindermichl; Erneuerung der Straße und Instandsetzung der Brücke“ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß UVP-G 2000 auslöse.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden mit dem Antrag sowohl in Papierform als auch digital in Form von USB-Sticks sowie per E-Mail übermittelt.

1.2

Die von der ASFINAG beantragten Maßnahmen umfassen eine umfassende Sanierung der bestehenden Verkehrsflächen und Anschlussstellen. Dabei seien insbesondere die Straßenkonstruktion, die Sicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen sowie die Entwässerungssysteme auf den Stand der Technik zu bringen. Während der Bauphase sei eine temporäre Verkehrsführung vorgesehen, ohne zusätzliche Fahrstreifen, neue Rampen oder Brücken zu errichten. Zudem sei durch das geplante Vorhaben kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 betroffen, wodurch es zu keinen vorhabensbedingten Rodungen komme.

1.3

Am 05.03.2026 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die obig genannten Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Diese Fragen wurden von der ho. Amtssachverständigen (ASV) mit Stellungnahme vom 19.03.2026 wie folgt beantwortet:

Frage 1: Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens, der Beantwortung der gestellten Fragen und zur Abschätzung seiner Auswirkungen im Sinne des § 24 Abs. 5 iVm §23a UVP-G 2000 aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)?

Antwort:

Die von der Projektwerberin übermittelten Einreichunterlagen für die Erneuerung der Straßen und die Sanierung der Objekte der A 7 Mühlkreis Autobahn im Abschnitt zwischen Anschlussstelle Franzosenhausweg und Tunnel Bindermichl reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen aus. Aus ho. Sicht sind keine weiteren Unterlagen nachzureichen.

Frage 2:

Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erreicht bzw. überschritten?

Antwort:

In den Unterlagen ist plausibel nachvollziehbar, dass die Veränderung der Straßenachse durch das gegenständliche Projekt unter 5 m bleibt. Die Lage der Fahrbahnen zueinander ändert sich nicht. Die Querschnitte der Rampen an den Anschlussstellen bleiben unverändert.

Frage 3:

Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Nivelette der Hauptfahrbahn der A 7? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erreicht bzw. überschritten?

Antwort:

Ja, durch die geplante Generalsanierung (vollständige Erneuerung Ober- und Unterbau der Straße) wird die Nivelette der Hauptfahrbahn zwangsläufig geringfügig verändert. Die Veränderung bleibt allerdings jedenfalls unter 5 m, wie in den Regelquerschnitten ersichtlich ist. Die Höhenlage der Hauptfahrbahn ändert sich nicht, da die bestehenden Bauwerke (Brücken, Über-, Unterführungen) weiter genutzt werden und diese ebenso wie die Anschlüsse an den Bestand im Höhenverlauf Zwangspunkte darstellen.

Frage 4:

Trifft es zu, dass die permanente Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts dazu dient, während der Bauphase eine 4+0 Verkehrsführung zu ermöglichen und zugleich durch die Errichtung der Entwässerungsstränge eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen, jedoch keine Zulegung neuer Fahrstreifen erfolgt?

Antwort:

In den Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts der freien Strecke ohne Zulegung von neuen Fahrstreifen erfolgt. Ziel der Verbreiterung ist laut den Unterlagen eine 4+0 Verkehrsführung zu ermöglichen und damit den Verkehr während der Bauarbeiten auf einer Richtungsfahrbahn abwickeln zu können sowie die seitliche Errichtung der Entwässerungsstränge.

Frage 5:

Trifft es darüber hinaus zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen oder Rampen kommt?

Antwort:

Ja, durch das Vorhaben werden keine neuen Fahrstreifen oder Rampen errichtet.

Frage 6:

Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?

Antwort:

Nein, durch das Vorhaben werden keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Frage 7:

Kommt es lediglich zu einer Erneuerung der Fahrbahn der Anschlussstellen oder kommt es darüber hinaus zu einem Ausbau?

Antwort:

In den Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass eine vollständige Erneuerung des Ober- und Unterbaus, der Fahrzeugrückhaltesysteme und des Lärmschutzes der Anschlussstellenrampen erfolgt. Ebenso wird die Entwässerung teilweise erneuert. Darüber hinaus kommt es zu keinem Ausbau.

Frage 8:

Trifft es zu, dass durch das Vorhaben und den damit in räumlich und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen keine Rodungen an einem Wald iSd. Forstgesetzes 1975 durchgeführt werden?

Antwort:

Gemäß den Unterlagen ist kein Wald iSd. Forstgesetzes 1975 vom Vorhaben betroffen. Damit kommt es auch zu keinen vorhabensbedingten Rodungen.

Frage 9:

Besteht hinsichtlich der Beurteilung einer allfälligen UVP-G 2000 Pflicht aus fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?

Antwort:

Aus ho. Sicht besteht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen.

1.4

Mit Schreiben vom 28.04.2026, GZ 2026-0.397.158, wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Standortgemeinde Linz, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan, der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde, der Antragstellerin sowie der oberösterreichischen Landesregierung und dem Bundesdenkmalamt als mitwirkenden Behörden im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, der Stand der ho. Ermittlungen mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

1.5

Die Parteien haben im Rahmen des Parteiengehörs keine Akteneinsicht genommen.

Die oberösterreichische Landesregierung hat mit E-Mail vom 30.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird ausgeführt, dass die gestellten Beweisfragen eine fundierte Beweiswürdigung ermöglichen und die Antworten der Sachverständigen plausibel und vollständig sind. Eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Projektes wird nach Ansicht der oberösterreichischen Landesregierung daher nicht ausgelöst.

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat mit E-Mail vom 06.05.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird ausgeführt, dass sich in dem gegenständlichen Abschnitt keine Kulturgüter befinden. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Denkmalschutzgesetz eine Meldepflicht für Zufallsfunde von Bodendenkmälern besteht.

Der oberösterreichische Umweltschutzanwalt hat mit E-Mail vom 11.05.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Darin schließt sich die oberösterreichische Umweltschutzbehörde der Sichtweise der Antragstellerin an, dass eine UVP-Pflicht durch das gegenständliche Projekt nicht ausgelöst wird.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

1.6

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMIMI aufgelegt, auf der Website des ho. Bundesministeriums veröffentlicht und für mindestens 6 Wochen zum Download bereitgestellt unter: www.bmimi.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 7 Mühlkreis Autobahn >> Erneuerung Straße und Instandsetzung Brücke: ASt. Franzosenhausweg - TU Bindermichl.

Erwägungen

2.1

Feststellungen

2.1.1

Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welche, vertreten durch die ASFINAG BMG, den verfahrensgegenständlichen Antrag gestellt hat.

2.1.2

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Im Bereich der freien Strecke ist eine vollständige Instandsetzung bzw. Sanierung vorgesehen, das heißt, der Ober- und Unterbau wird erneuert, die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz werden auf den Stand der Technik gebracht. Zur ordnungsgemäßen Entwässerung werden die Straßenwässer seitlich gefasst und über einen Längskanal einer Gewässer-schutzanlage zugeführt. Diese ist nordöstlich der Anschlussstelle Franzosenhausweg vorgesehen. Um den Verkehr in der Bauphase abwickeln zu können, wird der Querschnitt für eine 4+0-Verkehrsführung verbreitert. Die Anzahl der Fahrstreifen bleibt unverändert. Darüber hinaus werden die entlang der freien Strecke befindlichen Brückenobjekte instandgesetzt. Es kommt zu keinem Brückenneubau.

Im Bereich der Anschlussstelle Franzosenhausweg ist für die Rampen der Auffahrt Fahrtrichtung Linz und der Abfahrt Fahrtrichtung Knoten A 1/A 7 eine vollständige Instandsetzung bzw. Sanierung vorgesehen, das heißt, der Ober- und Unterbau wird erneuert, die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz werden auf den Stand der Technik gebracht. Auch die Straßenwässer der Rampen werden gefasst und in das Entwässerungssystem der freien Strecke eingeleitet. Es werden weder zusätzliche Rampen noch zusätzliche Fahrstreifen im Bereich der Anschlussstelle errichtet.

Im Bereich der Anschlussstelle Salzburger Straße ist für sämtliche Rampen eine vollständige Instandsetzung bzw. Sanierung vorgesehen, das heißt, der Ober- und Unterbau wird erneuert, die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz werden auf den Stand der Technik gebracht. Auch die Straßenwässer der Rampen werden gefasst und in das Entwässerungssystem der freien Strecke eingeleitet. Es werden weder zusätzliche Rampen noch zusätzliche Fahrstreifen im Bereich der Anschlussstelle errichtet.

Durch das geplante Vorhaben ist kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 betroffen, somit kommt es zu keinen vorhabensbedingten Rodungen.

2.1.3

Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn beträgt weniger als 5 m. Die Änderung der Nivelette beträgt ebenfalls weniger als 5 m. Es kommt somit zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn von 5 m oder mehr. Ebenso kommt es zu keiner Änderung der Nivelette von 5 m oder mehr.

2.1.4

Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gemäß § 27 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) noch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen kommt, vom Vorhaben umfasst.

2.1.5

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einem Neu- noch zu einem Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, neuer Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen. Ebenso kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Anschlussstelle. Es kommt zudem zu keiner Zulegung von Kriechspuren oder Rampenverlegungen sowie Errichtung zusätzlicher Einzelrampen. Es kommt zu keiner Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten oder einer Umlegung von bestehenden Trassen aufgrund von Katastrophenfällen.

2.1.6

Im Zuge der Maßnahmen wird die Straßenentwässerung angepasst, sodass sämtliche anfallenden Straßenwässer einer Gewässerschutzanlage zugeführt werden. Die anfallenden Sommerwässer werden über ein Versickerungsbecken dem Untergrund zugeleitet, während die Winterwässer kontrolliert und dosiert in den Weidingerbach eingeleitet werden.

Zur jederzeitigen Sicherstellung der Entwässerungsfunktion werden die neu vorgesehenen Anlagen vorlaufend außerhalb des bestehenden Straßenkörpers errichtet. Auswirkungen auf die bestehende Grundwassersituation sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Beweiswürdigung

2.2.1

Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG vom 12.06.2024 nachgewiesen.

2.2.2

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen sowie der Stellungnahme der ASV. Die ho. ASV hat in ihrer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, dass es zu keiner Zulegung eines weiteren Fahrstreifens kommt, kein Ausbau von Anschlussstellen erfolgt und keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden. Ebenso wurde bestätigt, dass es durch das Vorhaben zu einer Änderung der Straßenachse und der Nivelette von unter 5 m kommt.

Insgesamt bestanden keine Zweifel an der Stellungnahme der ASV, da sämtliche Fragen schlüssig und in Übereinstimmung mit den eingereichten Projektunterlagen beantwortet wurden.

2.2.3

Lediglich die Beantwortung der dritten Frage durch die ASV lässt auf den ersten Blick einen scheinbaren Widerspruch erkennen. Zunächst wird im zweiten Satz ausgeführt, dass sich die Nivelette infolge der geplanten Generalsanierung zwangsläufig geringfügig verändert, wobei die Änderung unter 5 m bleibt. Im darauffolgenden Satz wird hingegen festgestellt, dass sich die Höhenlage der Hauptfahrbahn nicht ändere, da bestehende Bauwerke, insbesondere Brücken sowie Unter- und Überführungen, weiterhin genutzt werden. Diese Aussagen können bei isolierter Betrachtung zunächst widersprüchlich erscheinen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Stellungnahme löst sich dieser scheinbare Widerspruch jedoch auf. Die zweite Aussage negiert die erste nicht, sondern erläutert sie näher. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass die geringfügige Änderung der Nivelette zwar technisch unvermeidbar ist, die Höhenlage der Hauptfahrbahn aufgrund der fortbestehenden Nutzung der bestehenden Bauwerke jedoch nicht wesentlich verändert wird. Inhaltlich wird damit nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass zwar geringfügige Änderungen der Höhenlage auftreten können, wesentliche Änderungen jedoch durch die bestehenden baulichen Gegebenheiten ausgeschlossen sind.

2.2.4

Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, welche durch die Ausführungen der ASV vom 19.03.2026 bestätigt wurden. Zudem gab es kein anderweitiges Vorbringen im Rahmen des Parteiengehörs vom 28.04.2026.

2.2.5

Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse somit schlüssig. Im Rahmen des Parteiengehörs vom 28.04.2026 wurde hinsichtlich der Feststellungen der Behörde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet, sondern vielmehr die Rechtsposition der Antragstellerin durch die ergangenen Stellungnahmen der oberösterreichischen Landesregierung, der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde und des Bundesdenkmalamts bestätigt. Die Behörde kommt somit unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Rechtliche Beurteilung

3.1

Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist"*, Bundessache.

Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben"* Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der

Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs 4."

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*
 - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder*
 - b) dieser Schwellenwert voraussichtlich*
 - aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder*
 - bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.*
- 2. Vorhaben des Abs 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;*
- 3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind*
 - a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,*
 - b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,*
 - c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,*
 - d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,*
 - e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,*

- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
- h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
- i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs 5 anzuwenden."

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder § 23b Abs 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein

Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs 2 Z 3 sowie § 23b Abs 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

3.2

Rechtliche Würdigung

3.2.1

Allgemeines

3.2.1.1

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber bzw. die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

3.2.1.2

Die A 7 Mühlkreis Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung „Knoten Linz (A 1) – Knoten Linz/Hummelhof (A 26) – Unterweikersdorf (S 10)“ angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter den dritten Abschnitt der zitierten Norm.

3.2.1.3

Prüfgegenstand des Verfahrens ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Feststellungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. bspw. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

3.2.1.4

Gegenständlich war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 erfüllt ist und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3.2.2

Straßenbauliche Maßnahmen

3.2.2.1

Dass sich für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben kein Neubau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts (Z 1) vorliegt. Unter einem Neubau ist die Errichtung eines im Verzeichnis 1 oder 2 des BStG 1971 angeführten Straßenzuges, die Verlegung einer bestehenden Straße auf eine neue Trasse oder der Ausbau einer in natura bereits bestehenden Landstraße zu verstehen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ (2013) § 23a Rz 4). Nach der Judikatur des Umweltsenates kann von einem Neubau einer Straße oder ihrer Teilabschnitte dort gesprochen werden, wo von einer bestehenden Straße räumlich getrennt eine völlig neue Straße errichtet wird oder eine bereits bestehende Straße derart verlegt wird, dass sie an einem anderen Ort neu errichtet und die alte Straße aufgelassen wird (US 4B/2010/2-10, „Steyr“). Dies ist gegenständlich nicht der Fall, da es lediglich zu einer Instandsetzung bzw. Sanierung mit einer Verschiebung der Straßenachse von unter 5 m kommt.

Auch kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2). Ebenso kommt es zu keiner Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3), und für die ho. Behörde steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher noch der Ausbau bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

3.2.2.2

Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 UVP-G 2000 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig wären, sind auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen. Wie bereits erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung eines neuen Fahrstreifens noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass dieser Tatbestand nicht zur Anwendung kommt.

3.2.2.3

Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhanges 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – beispielsweise Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen aufgrund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Rampenverlegungen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m oder Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen, jedoch als bauliche Maßnahmen zu qualifizieren sind jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i UVP-G 2000 aufgezählt sind. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der Einzelfallprüfungspflicht, sondern auch von der UVP-Pflicht dar.

3.2.2.4

Das projektierte Vorhaben an der A 7 Mühlkreis Autobahn setzt sich aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a UVP-G 2000 erfüllt wird. Es sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle oder Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden Trasse im Sinne der lit. b der obigen Bestimmung geplant. Ebenso ist keine Errichtung zusätzlicher Parkplätze (lit. c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren noch Rampenverlegungen (lit. e) noch die Errichtung zusätzlicher Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.2.5

Die vorgesehene Änderung der Straßenachse und der Nivelette der Hauptfahrbahn liegt im für die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 einschlägigen Bereich von unter 5 m. Die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

3.2.2.6

Im Zuge des Vorhabens soll die Straßenentwässerung angepasst werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenfalls von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung und der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.7

Schließlich ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- beziehungsweise Umbaumaßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind. Werden die Verkehrsrelationen im Vergleich zur bestehenden Bundesstraße durch neue Relationen nicht erweitert, ist zu erwarten, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die Umwelt auswirkt, sodass eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich ist (vgl. AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4a).

Eine Erweiterung der Verkehrsrelation ist gegeben, wenn durch das Vorhaben eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird und damit eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder ein Straßenabschnitt projektbedingt erstmals durch eine zusätzliche Straße befahren werden kann (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708-1).

Da die Sanierungsmaßnahmen des gegenständlichen Projektes derartige Maßnahmen jedoch nicht vorsehen und die Verkehrsrelationen unverändert lassen, hat eine Subsumtion unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 zu erfolgen.

3.2.2.8

Da das gegenständliche Vorhaben keine Ausbaumaßnahme sonstiger Art gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt, war nicht zu prüfen, ob dieses ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

3.2.2.9

Die Generalerneuerung der A 7 Mühlkreis Autobahn wird in mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Bauabschnitten umgesetzt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Bauabschnitte ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die gewählte Abschnittsbildung der Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine Projektaufspaltung dient.

Insbesondere ist kein Vorteil im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 erkennbar, der sich aus der zeitlich gestaffelten Planung oder Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte ergeben würde. Die gegenständliche rechtliche Einordnung erfolgt ausschließlich anhand der Merkmale des betroffenen Bauabschnitts, insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Straßenachse und der Nivelette, wobei diesen über den gegenständlichen Bauabschnitt hinaus keine Bedeutung zukommen kann.

Eine kumulative Betrachtung aller allfälligen Rodungen ist ebenfalls nicht geboten, da das gegenständliche Vorhaben keine Rodungen umfasst.

3.2.2.10

Im Ergebnis sind die gegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen an der A 7 Mühlkreis Autobahn nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen. Es ist daher auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich. Die Maßnahmen begründen keine UVP-Pflicht.

3.2.3

Rodungen

Das Vorhaben umfasst keine Rodungen und erreicht somit die Schwellenwerte der Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 eindeutig nicht. Eine UVP-Pflicht wird somit auch aus diesem Grund nicht begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmimi.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 7 Mühlkreis Autobahn >> Erneuerung Straße und Instandsetzung Brücke: ASt. Franzosenhausweg - TU Bindermichl).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 120/2025, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 50,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 25,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe an-

zuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde sowie mitwirkende Behörde

Hauptstraße 1-5
4041 Linz

2. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

Zeichen: P.50.007.0077
Schnirchgasse 17
1030 Wien

3. Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Landhausplatz 1
4021 Linz

4. Oberösterreichische Umweltschutzbehörde

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

5. Oberösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

Landhausplatz 1
4021 Linz

6. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenhof
1010 Wien

Zur Kenntnis an:

7. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

8. ASFINAG Holding

Schnirchgasse 17
1030 Wien
per E-Mail: office@asfinag.at

Für den Bundesminister:
Mag. Hubert Keyl